



Merkblatt

für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte

Verbringen von Rindern

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind frei von der anzeige- und bekämpfungspflichtigen Tierseuche „BHV1-Infektion des Rindes“

Die für das Veterinärwesen zuständige Obersten Landesbehörden der Bundesländer Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen informieren:

Rechtsgrundlage

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2015/2278/EU DER KOMMISSION vom 4. Dezember 2015 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 hinsichtlich des Status der Bundesländer **Bremen, Hessen und Niedersachsen als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes)**.

Die genannten Bundesländer gehören zu den Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die ergänzenden Garantien für die infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG im Handel mit Rindern gelten.

Was ist neu?

Zum Schutz dieses Status gelten ab sofort spezifische Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen auch für die neu hinzugekommenen Bundesländer. In der EU besitzen Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, die Regionen Aostatal und Bozen in Italien sowie in Deutschland die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen den Status „BHV1-freie Region“. Auch Norwegen und die Schweiz sind „BHV1-frei“.

Was muss jeder Rinderhalter und Viehhändler beachten?

a) Grundsätze

- Keine Versendung von geimpften Rindern innerhalb sowie zwischen BHV1-freien Regionen in der EU
- Untersuchungsverpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Status gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage II Abschnitt 2 BHV1-VO gelten weiterhin
- Beim Verbringen nicht gegen BHV1 geimpfter Rinder aus einem Artikel 10 Gebiet in andere Artikel 10-Gebiete oder in Artikel 9-Gebiete innerhalb Deutschlands bedarf es nicht der BHV1-Bescheinigung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der BHV1-Verordnung)
- Beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Rindern ist die Gesundheitsbescheinigung (Anhang F) der Richtlinie 64/432/EWG weiterhin erforderlich und um die in der Entscheidung 2004/558/EG Erklärung betreffs Erfüllung zusätzlichen Garantien in Abschnitt C Nr. II. 3.3 zu ergänzen

b) Verbringung von Zucht – und Nutztürindern,

die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen - Art. 3 Abs. 1 Entscheidung 2004/558/EG

(gilt auch für Verbringen von Masttieren in gemischte Betriebe (Zucht + Mast) sowie für Rinder, die eine BHV1-freie Region auch nur zeitweilig verlassen haben, z.B. Auktionen, Ausstellungen!)

- Jedes in die BHV1-freie Region zu verbringende Rind darf nicht gegen BHV1 geimpft sein,
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein,
- Die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung zu halten (**Quarantäne!**),
- Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten,



- Alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 zu untersuchen,
- Empfehlung für Quarantäne:
Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung, da bei einem positiven Ergebnis nur bei einem Tier bei der Quarantäne-Blutuntersuchung (ab 21. Tag nach Einstallung) die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden darf,
- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer II.3.3 zu ergänzen,
- Diese Vorgaben gelten auch für Mastrinder, sofern im Bestimmungsbetrieb nicht alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort nur direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden.

**c) Verbringung von Mastrindern zur Endmast,
die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen - Art. 3 Abs. 4 Entscheidung 2004/558/EG**
kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen, sofern

- Der Bestimmungsbetrieb ist BHV1-frei, alle Rinder dort werden ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort direkt zum Schlachtbetrieb verbracht,
- Die Tiere sind nicht gegen BHV1-geimpft; sie stammen aus amtlich anerkannt BHV1-freien Betrieben und haben diese seit Geburt nicht verlassen,
- Sie haben in den letzten 30 Tagen (bei jüngeren Tieren seit der Geburt) vor dem Verbringen den Herkunftsbetrieb oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Isoliereinrichtung nicht verlassen,
- Im Herkunftsbetrieb sowie in einem Umkreis von 5 km um den Betrieb bzw. die Isoliereinrichtung gab es in den vorausgegangenen 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion,
- binnen 7 Tagen vor der Versendung aus dem Herkunftsbetrieb oder der Isoliereinrichtung erfolgte eine serologische Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper oder, wenn das Tier aus einem geimpften Bestand stammt, auf Glykoprotein E (gE)-Antikörper,
- Der Transport darf nur mit Tieren mit gleichem Gesundheitsstatus (d.h. nur aus BHV1-freiem Betrieb, negatives BHV1-Untersuchungsergebnis für jedes Rind, jedes Rind ist nicht gegen BHV1 geimpft) erfolgen, Kontakte zu Tieren mit einem niedrigerem Gesundheitsstatus dürfen nicht stattfinden,
- binnen 21 bis 28 Tagen nach Ankunft im BHV1-freien Bestimmungsbetrieb erfolgte eine serologische Blutuntersuchung auf Antikörper gegen das Glykoprotein E des BHV1 oder das gesamte BHV1
- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für den Herkunftsbetrieb (bzw. ggf. die Isoliereinrichtung) zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. 4 zu ergänzen.

**Weitere Informationen zur BHV1 erteilen:
die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte**